

Elektronisches Anwaltspostfach kommt. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat einen neuen Starttermin für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) mitgeteilt. Es soll ab dem 29.9.2016 bereit stehen. Die BRAK hatte den ursprünglich zum 1.1.2016 geplanten Starttermin aus technischen Gründen verschieben müssen. Anwälte, die bislang noch nicht die für die Nutzung des Postfachs erforderliche spezielle Sicherheitskarte – die beA-Karte Basis – bestellt haben, sollten dies aus Sicht der Kammer jetzt tun. Alle bis drei Monate vor dem beA-Start bestellten beA-Karten werden spätestens bis zum 29.9. ausgeliefert. Auch danach bleiben Bestellungen dauerhaft möglich.

Neue Hinweispflichten für Anwälte. Verbraucher können künftig auf ein europaweit flächendeckendes Schlichtungsangebot zugreifen. Dafür wurden die Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013) und die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Richtlinie 2013/11/EU) erlassen. Diese wurde mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, das am 1.4. in Kraft getreten ist, in nationales Recht umgesetzt. Die BRAK weist in diesem Zusammenhang auf neue Hinweispflichten für Rechtsanwälte hin. Bereits seit dem 9.1. 2016 sind sie verpflichtet, auf ihrer Homepage einen Link zur europäischen Onlinestreitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) vorzusehen und ihre E-Mail-Adresse anzugeben, wenn sie Online-Dienstverträge mit Verbrauchern schließen. Ab dem 1.2.2017 müssen Rechtsanwälte dann auf ihrer Homepage oder in ihren AGB über die Möglichkeit der Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor der zuständigen Verbraucherstreitbeilegungsstelle – hier: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin – hinweisen. Weitere Informationen hierzu stellt die BRAK auf ihrer Webseite zur Verfügung. •



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Giftiger Zynismus

Strafprozesse lehren keine Lebensweisheit. Sie schulen manche nur in Kältherzigkeit. Die Strafrahmen sind weit, die Beweiswürdigung ist frei, die Verteidigung selten hörens Wert und die Unschuldsvermutung nur ein lauer Gegenwind, der vom Kurs nicht abbringt. In diesem Milieu machtgetragener Freiheiten kann mitunter das Gift des Zynismus sich entfalten, wenn es niemanden mehr gibt, der einfach und schlicht „Halt!“ ruft.

Ein solches Einvernehmen scheint auch in Rostock vorgeherrscht zu haben. Dort wurde im Januar 2015 ein Vorsitzender Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Er hatte sich bei Facebook mit einem Foto präsentiert, das ihn mit einem T-Shirt zeigte, auf dem zu lesen war: „Wir geben Ihrer Zukunft ein Zuhause: JVA“. Im Profil wurde auf die „2. Große Strafkammer beim Landgericht Rostock“ hingewiesen. Wie aus dem das Befangenheitsgesuch zurückweisenden Beschluss des LG Rostock hervorgeht, war das Foto schon am 10.7.2013 mit den Worten kommentiert worden: „Das ist mein ‚Wenn-Du-rauskommst, bin-ich-in Rente‘-Blick“. Der BGH hat diesen Gipfel zynischen Humors nicht hingenommen und das unter dem Vorsitz dieses Richters gesprochene Urteil kassiert. Was aber mehr als diese Entgleisung erschrecken macht, ist ihre Billigung durch die Richter, Staatsanwälte und Mitarbeiter am Landgericht Rostock. Das mehr als anderthalb Jahre andauernde martialische Auftreten des Kollegen im Internet dürfte den 30 beim LG Rostock tätigen Richtern nicht entgangen sein. Dieser Internetauftritt beschädigte das Ansehen des Gerichts auf peinliche Weise. Dennoch: niemand beschwerte sich; niemand führte Aufsicht. In dem Beschluss vom Januar 2015 wurde gar allen Ernstes behauptet, diese Präsentation betreffe „ausschließlich den persönlichen Lebensbereich“. Es war eine einfache Mitarbeiterin aus dem Justizdienst, die gegen den akademischen Korpsgeist rebellierte. Ihr dem Verteidiger zugeraunter Hinweis führte letztlich zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher Integrität.

Der Beschluss des BGH vom 12.2.2016 ist zwar erfreulich, offenbart jedoch zugleich die Unzulänglichkeit des Befangenheitsrechts. Der BGH und das LG Rostock berufen sich in ihren gegensätzlichen Entscheidungen auf denselben Maßstab, nämlich den des „vernünftigen Angeklagten“. Ihn gibt es nicht. Während das Reichsgericht lediglich davon sprach, das Misstrauen gegen die Unbefangenheit des Richters müsse auf „vernünftigen Gründen“ beruhen, entdeckte 1953 der BGH den „vernünftigen Angeklagten“. Das war und ist eine völlige Verkehrung des Befangenheitsrechts. Nicht der Angeklagte ist es, der seinen Anspruch auf den unparteiischen Richter einfordern darf. Nein, umgekehrt: Der Richter ist es, der einen Anspruch erheben darf, und zwar auf den „vernünftigen Angeklagten“. Da es den aber nicht gibt, wird das Befangenheitsrecht generell durch eine Chimäre strukturiert. Es hat einen hoffnungslos anekdotischen Charakter. Jede Leitlinie fehlt. Der Hochmut der Rostocker Richter kam nur deshalb vor dem Fall, weil sie zu weit gegangen waren. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommiertesten Strafverteidiger des Landes